

Mitteilung des Senats vom 10. Juli 2012**Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – (BLB)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – (BLB) mit der Bitte um Beschlussfassung in ihrer Juli-Sitzung.

Der Grund für die Neufassung des Staatsvertrages liegt in der durch die Umwandlung der stillen Einlagen begründeten Verschiebung der Anteilsverhältnisse am Stammkapital der Bremer Landesbank. Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 7. Juni 2012 der Wandlung der stillen Einlagen zugestimmt und die Entwürfe von Staatsvertrag, Satzung und Konsortialvereinbarung zur Kenntnis genommen.

Das Gesetz soll den von den beiden Bundesländern auf dieser Grundlage abgeschlossenen und am 18. Juni 2012 unterzeichneten Staatsvertrag über die BLB ratifizieren.

Der Vollzug der Kapitalerhöhung bei der BLB (für die Freie Hansestadt Bremen: Einbringung der stillen Einlagen als Sacheinlage in die BLB) steht weiterhin unter den aufschiebenden Bedingungen:

- Inkrafttreten des Staatsvertrages
- Genehmigung der Europäischen Kommission (Staatliche Beihilfe Nr. SA 34381 – Norddeutsche Landesbank [Nord/LB])

Die Umwandlung der stillen Einlagen durch die Freie Hansestadt Bremen ist Teil eines Pakets von Kapitalstärkungsmaßnahmen zugunsten der Nord/LB, das der Europäischen Kommission zur Genehmigung anzumelden war. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens hat die Nord/LB als Voraussetzung für eine positive Entscheidung der Kommission einen Zusagenkatalog vorgelegt. Die EU-Kommission hat inzwischen den Zusagenkatalog der Nord/LB gebilligt, die formale Entscheidung ist für den 25. Juli 2012 angekündigt. Der Zusagenkatalog beinhaltet unter anderem als Maßnahme zur Gewährleistung der langfristigen Rentabilität der Nord/LB die Zusage der Nord/LB für die Geschäftsjahre 2012 und 2013 keine Dividenden zu zahlen. Dieser Dividendenverzicht umfasst auch die BLB. Da die Freie Hansestadt Bremen mit der Wandlung der stillen Einlagen an der BLB in Stammkapital den Anspruch auf die feste Verzinsung verliert und dieser Verlust während der Zeit des von der EU-Kommission geforderten Ausschüttungsverbots nicht durch Dividendenzahlungen der Bremer Landesbank kompensiert werden kann, erhält die Freie Hansestadt Bremen über die Anteile am Stammkapital hinaus – um einen Anreiz für die „Wandlung“ zu setzen – einen Sonderabschlag in Höhe von 11 % (ca. 52,8 Mio. €) auf das eingebrachte Kapital. Dieser Sonderabschlag soll in zwei Tranchen ausgezahlt werden.

Weiterhin hat die Nord/LB mit den Ländern Niedersachsen und Sachsen-Anhalt einen Garantievertrag geschlossen, mit dem sich die Länder an einer eventuell zusätzlich notwendigen Kapitalstärkung beteiligen wollen. Bei Ziehung der Garantie verlängert sich das Dividendenverbot allerdings um weitere zwei Jahre. Für diesen Fall wird die Nord/LB der Freien Hansestadt Bremen jährlich einen Betrag in Höhe von 26,4 Mio. € zur Verfügung stellen. Die genaue rechtliche

Ausgestaltung wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

Bei der dann anschließend (nach Beendigung des Dividendenverbots) herzustellenden wirtschaftlichen Glattstellung der Träger ist zu berücksichtigen, dass diese Zahlungen im Wege der Umverteilung aus künftigen Ausschüttungen der Bank auszugleichen sind und die Freie Hansestadt Bremen der Nord/LB eine dementsprechende Gegenleistung für die Gewährung der Mittel einzuräumen hat, die im Ergebnis eine wirtschaftliche Glattstellung der Träger bewirkt. Die Umverteilung findet erst nach Ausschüttung eines Sockelbetrages in Höhe von ca. 64 Mio. € statt. Die genaue rechtliche Ausgestaltung wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

- Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu den vorgelegten Maßnahmen

Die BaFin hat mit Mitteilung vom 6. Juli 2012 erklärt, die Kapitalmaßnahmen nicht zu beanstanden.

Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem in Bremen und Hannover am 18. Juni 2012 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 16 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

(3) Das Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 377 – 762-b-2) tritt an dem Tage außer Kraft, an dem der Staatsvertrag in Kraft tritt.

Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale –

Die Länder Freie Hansestadt Bremen und Niedersachsen betreiben die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – als gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie sind übereingekommen, die Rechtsverhältnisse der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – neu zu ordnen und den Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverband als weiteren Träger der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – aufzunehmen. Sie schließen dazu den nachstehenden Staatsvertrag:

§ 1

Rechtsform, Sitz, Siegelführung

(1) Die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – (nachfolgend „Bank“) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist öffentliche Kredit- und Pfandbriefanstalt. Die Bank ist mündelsicher.

(2) Die Bank hat ihren Sitz in Bremen. Sie unterhält Niederlassungen in Bremen und Oldenburg.

(3) Die Bank führt ein Siegel.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Bank ist Rechtsnachfolgerin der Bremer Landesbank.

§ 3

Träger

(1) Träger der Bank sind die Freie Hansestadt Bremen, die Norddeutsche Landesbank – Girozentrale – und der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband.

(2) Die Träger unterstützen die Bank bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Bank gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Bank Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(3) Die Träger können ihre Trägerschaft an der Bank, einschließlich ihrer Beteiligung am Stammkapital der Bank, mit Zustimmung der übrigen Träger ganz oder teilweise auf eine juristische Person des Privatrechts oder eine Personengesellschaft, deren alleiniger Gesellschafter der jeweilige Träger ist oder deren alleinige Gesellschafter Mitglieder des jeweiligen Trägers oder der jeweilige Träger und Mitglieder dieses Trägers sind, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen (Beleihung). In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind insbesondere die Höhe des Wertausgleichs, der Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft sowie die Höhe des zu übertragenden Anteils am Stammkapital zu regeln. Die Übertragung der Trägerschaft, einschließlich der Anteile am Stammkapital der Bank, lassen die in § 7 geregelte Haftung der in Absatz 1 genannten Träger unberührt. Die Beleihung mit der Trägerschaft darf nur erfolgen, wenn die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Aufgaben und Pflichten durch die zu beleihende juristische Person des Privatrechts oder die Personengesellschaft gesichert ist. Der Übergang der Trägerschaft wird im Amtsblatt bzw. im Ministerialblatt desjenigen Landes, in dem der übertragende Träger seinen Sitz hat, bekannt gemacht.

§ 4

Stammkapital

(1) Die Höhe des Stammkapitals und die participationsverhältnisse werden durch die Trägerversammlung festgesetzt. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Jeder Träger kann seine Beteiligung am Stammkapital der Bank oder Rechte daraus mit Zustimmung der anderen Träger ganz oder teilweise auf eine im Bereich der Träger gehaltene participationsgesellschaft übertragen oder diese dort begründen. Die Haftung der Träger gemäß § 7 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.

§ 5

Geschäftsgebiet der Bank in Bremen und Niedersachsen

(1) Das Geschäftsgebiet der Bank umfasst die Freie Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen die Landkreise Ammerland, Aurich, Cloppenburg, Cuxhaven, Diepholz, Friesland, Leer, Oldenburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Vechta, Verden, Wesermarsch, Wittmund sowie die kreisfreien Städte Delmenhorst, Emden, Oldenburg (Oldenburg) und Wilhelmshaven.

(2) Die Träger können das Geschäftsgebiet der Bank im Land Niedersachsen ändern.

§ 6

Aufgaben der Bank

(1) Der Bank obliegen nach Maßgabe ihrer Satzung die Aufgaben einer Landesbank und Sparkassenzentralbank (Girozentrale) sowie einer Geschäftsbank. Sie kann auch sonstige Geschäfte aller Art betreiben, die den Zwecken der Bank und ihrer Träger dienen. Die Bank ist berechtigt, Pfandbriefe, Kommunalobligationen und sonstige Schuldverschreibungen auszugeben sowie das Bausparkassengeschäft durch selbständige participationsunternehmen zu betreiben.

(2) Die Geschäfte der Bank sind unter Beachtung allgemeiner wirtschaftlicher Grundsätze nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen. Das Bestreben, Gewinn zu erzielen, hat zurückzutreten, soweit besondere öffentliche Interessen dies erfordern.

§ 7

Haftung

(1) Die Bank haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

(2) Die Haftung der Träger ist vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 auf das satzungsmäßige Kapital beschränkt.

(3) Die Träger der Bank am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Bank. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt; für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Bank nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Bank aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft in einem Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der Sätze 1 bis 3 in dem gleichen Zeitpunkt wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit. Die Träger haften als Gesamtschuldner, im Innenverhältnis entsprechend ihrer jeweiligen, bei Begründung der gesicherten Verbindlichkeit bestehenden Beteiligung am Stammkapital.

(4) Soweit die Träger der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – für deren Verbindlichkeiten haften, gilt diese Haftung auch für die Verbindlichkeiten der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – als Träger der Bank.

(5) Die Länder Bremen und Niedersachsen haften für die bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen vom 21. Dezember 1982 entstandenen Verbindlichkeiten der Bremer Landesbank und der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg-Bremen weiterhin gemäß den bisherigen Bestimmungen.

§ 8

Satzung

Die Rechtsverhältnisse der Bank werden im Einzelnen durch Satzung geregelt. Die Satzung und ihre Änderungen werden von der Trägerversammlung beschlossen.

§ 9

Organe der Bank

(1) Organe der Bank sind

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Trägerversammlung.

(2) Zusammensetzung und Befugnisse der Organe regelt die Satzung.

§ 10

Pflichten und Rechte der Organmitglieder

(1) Die Mitglieder der Organe der Bank haben durch ihre Amtsführung die Bank nach besten Kräften zu fördern. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Vertreter der Träger im Aufsichtsrat und in der Trägerversammlung sind hinsichtlich der Berichte, die sie den von ihnen vertretenen Trägern zu erstatten haben, von der Verschwiegenheitspflicht befreit unter der Voraussetzung, dass der jeweilige Empfänger der Berichte seinerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Dies gilt nicht für solche vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Bank, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Bank zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung ohne grobe Fahrlässigkeit annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Bank zu handeln.

(3) Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats gilt Absatz 2 sinngemäß. Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Vertreter von Aufsichtsratsmitgliedern und für Ausschussmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht angehören.

§ 11

Staatsaufsicht

(1) Die dem Niedersächsischen Finanzministerium und der Senatorin/dem Senator für Finanzen Bremen zustehende allgemeine Staatsaufsicht über die Bank wird durch den Letzteren ausgeübt. Dieser wird in Fällen von besonderer Bedeutung Entscheidungen nur im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium treffen.

(2) Die Aufsicht hat sicherzustellen, dass die Bank ihre Aufgaben rechtmäßig erfüllt. Dabei hat sie die Befugnisse entsprechend § 44 des Gesetzes über das Kreditwesen.

(3) Im Falle einer Beleihung gemäß § 3 Abs. 3 führt die in Absatz 1 genannte Aufsichtsbehörde zugleich die Aufsicht über den beliebigen Träger.

§ 12

Prüfung durch die Landesrechnungshöfe

Die Rechnungshöfe der Freien Hansestadt Bremen und des Landes Niedersachsen prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bank.

§ 13

Personalvertretung

(1) Für die Bank finden das Bremische Personalvertretungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen des Senats der Freien Hansestadt Bremen Anwendung.

(2) In den Fällen des § 60 Abs. 2 Satz 3 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes bestellen der Präsident des Oberverwaltungsgerichts in Bremen und der Präsident des Oberverwaltungsgerichts des Landes Niedersachsen gemeinsam den Vorsitzenden der Einigungsstelle.

§ 14

Öffnungsklausel, Rechtsformwechsel

(1) Die Bank kann nach entsprechender Beschlussfassung der Trägerversammlung

- a) andere öffentlich-rechtliche Kreditinstitute als Träger – auch länderübergreifend und unter Beteiligung am Stammkapital – aufnehmen oder sich als Träger an solchen Einrichtungen beteiligen,
- b) sich – auch länderübergreifend – mit anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten durch Fusionsvertrag im Weg der Vereinigung, durch Aufnahme oder durch Neubildung unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge vereinigen, wobei die Bank im Fall der Vereinigung sowohl aufnehmendes als auch übertragendes Institut sein kann.

(2) Die Trägerversammlung kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde beschließen, die Bank rechtsformwechselnd in eine Aktiengesellschaft oder in eine andere Rechtsform umzuwandeln.

(3) Die Satzung der Aktiengesellschaft wird durch die Trägerversammlung festgestellt.

(4) Im Fall der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft gelten die Träger gemäß § 3 Abs. 1 und 3 als Gründer der Aktiengesellschaft. Sie übernehmen das Grundkapital der Aktiengesellschaft.

§ 15

Abgabefreiheit

Rechtshandlungen, die wegen der Rechtsnachfolge gemäß § 2 oder wegen einer Veränderung der Beteiligungsverhältnisse erforderlich werden, sind frei von Steuern und Gebühren, soweit eine Befreiung durch Landesrecht angeordnet werden kann. Dies gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am Tag nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei der Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen in Kraft.

(2) Der Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – vom 17. Mai 2002 (Brem.GBl. S. 377; Nds. GVBl. S. 395) tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages gemäß Absatz 1 Satz 1 außer Kraft.

Bremen, den _____ 2012

Hannover, den _____ 2012

Für die Freie Hansestadt Bremen

Für das Land Niedersachsen

Die Senatorin für Finanzen

Für den Ministerpräsidenten

Der Finanzminister

Begründung

Allgemeiner Teil

I. Zum Zustimmungsgesetz

Der Staatsvertrag ersetzt den Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – (BLB) vom 17. Mai 2002 (Brem.GBl. 2002 S. 377, Nds. GVBl. S. 395) – im Folgenden: „Staatsvertrag 2002“. Er bedarf zu seiner Wirksamkeit in Bremen der Zustimmung der Bremischen Bürgerschaft und der Veröffentlichung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen. Dazu ist ein Zustimmungsgesetz erforderlich. Mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag 2002 außer Kraft.

II. Zum Staatsvertrag

Wesentlicher Gegenstand des Staatsvertrages ist die Änderung der Trägerverhältnisse an der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg – Girozentrale – (BLB). Durch Wandlung von an der BLB gehaltene stille Einlagen in Stammkapitalanteile (inklusive Agio) verschieben sich die künftigen Trägerverhältnisse. Außerdem tritt der Niedersächsische Sparkassen- und Giroverband (NSGV) als weiterer Träger hinzu.

Besonderer Teil

I. Zum Zustimmungsgesetz

Das Zustimmungsgesetz enthält die erforderliche Zustimmung der Bremischen Bürgerschaft und die Bestimmungen über die Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages.

II. Zum Staatsvertrag

Zu § 1

Die Absätze 1 und 2 entsprechen § 1 des Staatsvertrages 2002.

Absatz 3 wurde neu hinzugefügt, um die bisher ausschließlich in der Unternehmenssatzung festgelegte Siegföhrung gesetzlich abzusichern.

Zu § 2

Gegenüber dem bisherigen § 2 des Staatsvertrages 2002 entfallen an dieser Stelle die Regelungen über Steuern- und Gebührenfreiheit im Zusammenhang mit Rechtshandlungen aus der Rechtsnachfolge zum Vorgängerinstitut, der Bremer Landesbank, die nunmehr in § 15 geregelt sind.

Zu § 3

Absatz 1 benennt die Träger der Bank im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Staatsvertrages und berücksichtigt das Hinzutreten des NSGV als weiteren Träger.

Absatz 2 entspricht der bisherigen Fassung des § 3 Absatz 2 des Staatsvertrages 2002 in der Fassung ab 19. Juli 2005.

Absatz 3 ist neu eingefügt worden. Er schafft die erforderliche gesetzliche Grundlage dafür, dass die Träger der BLB ihre Trägerschaft an der Bank auf privatrechtliche Gesellschaften übertragen können. Dabei ist die Vorschrift so gestaltet worden, dass die Trägerschaft ganz oder teilweise übertragen werden kann. Die Zustimmung hierzu hat durch jeden Träger einzeln und schriftlich zu erfolgen und liegt nicht in der Kompetenz der Trägerversammlung. Die privatrechtliche Gesellschaft, auf die ein Träger seine vollständigen Trägerrechte übertragen hat, ist mit der Trägerschaft zu beleihen. Im Falle einer Beleihung unterliegen die beleihenen Gesellschaften der Aufsicht der für die BLB zuständigen Aufsichtsbehörde (siehe dazu auch § 11 Absatz 3). Im Staatsvertrag wird ausdrücklich klargestellt, dass eine Beleihung mit der Trägerschaft nur erfolgen darf, wenn die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Aufgaben und Pflichten durch die zu beleihende juristische Person des Privatrechts oder Personengesellschaft gesichert ist. Die Ermächtigung zur Übertragung der Trägerschaft erfolgt ausschließlich zugunsten der in Absatz 1 genannten Träger der Bank. Etwaige beliehene juristische Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften sind ihrerseits nicht befugt, die Trägerschaft auf Dritte weiter zu übertragen. Eine Rückübertragung auf die ursprünglichen Träger ist dagegen möglich. Neben der Übertragung der Trägerschaft im Wege der Beleihung wird durch Absatz 3 auch die Übertragung lediglich des wirtschaftlichen Eigentums – ganz oder teilweise – z. B. durch Vereinbarung einer Treuhand, ermöglicht.

Die in § 3 Absätze 3 bis 6 des Staatsvertrages 2002 enthaltenen Haftungsregelungen werden nunmehr im § 7 getroffen.

Zu § 4

Absatz 1 sieht vor, dass die Höhe des Stammkapitals der Bank und die Beteiligungsverhältnisse durch die Trägerversammlung festgelegt werden und das Nähere durch die Satzung der Bank geregelt wird. Auf eine Festlegung der Stammkapitalanteile im Staatsvertrag wird verzichtet, um auf künftige Veränderungen von Trägeranteilen auch ohne eine Änderung des Staatsvertrages reagieren zu können.

Absatz 2 ermächtigt die Träger gemäß § 3 Absatz 1 zu einer teilweise Übertragung der Anteile am Stammkapital auf eine im Bereich der Träger gehaltenen Beteiligungsgesellschaft. Die Haftung der Träger bleibt auch bei einer Übertragung unberührt.

Zu § 5

Das Geschäftsgebiet der BLB ist unverändert. Die Regelung entspricht § 5 des Staatsvertrages 2002.

Zu § 6

Die Vorschrift entspricht grundsätzlich § 6 des Staatsvertrages 2002. Klargestellt wurde im Absatz 1 jedoch, dass das Bausparkassengeschäft nicht durch die BLB selbst, sondern nur durch ein für das Bausparkassengeschäft berechtigtes Beteiligungsunternehmen zulässig wäre.

Zu § 7

Die Haftungsregelungen werden in dieser Vorschrift entsprechend § 3 Absätze 3 bis 6 des Staatsvertrages 2002 fortgeführt.

Zu § 8

Die Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Rechtsverhältnisse der Bank im Staatsvertrag nicht abschließend geregelt werden und entspricht § 7 des Staatsvertrages 2002.

Zu § 9

Entspricht § 8 des Staatsvertrages 2002.

Zu § 10

Im neu gefassten § 10 befinden sich Bestimmungen zu den Rechten und Pflichten der Organmitglieder der Bank.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Mitglieder sämtlicher Organe der Bank durch ihre Amtsführung die Bank nach Kräften zu fördern haben und sie zur Verschwie-

genheit verpflichtet sind. In Anlehnung an die entsprechenden aktienrechtlichen Vorschriften ist in Absatz 1 Sätze 2 ff. der Umfang der Verschwiegenheitspflicht der Vertreter der Träger im Interesse der Rechtssicherheit näher festlegt.

Absatz 2 enthält eine Regelung zur Haftung der Vorstandsmitglieder der Bank. Diese orientiert sich an den allgemeinen Haftungsgrundsätzen.

Absatz 3 legt fest, dass Absatz 2 für Aufsichtsratsmitglieder sinngemäß anwendbar ist.

Absatz 4 beinhaltet eine Klarstellung hinsichtlich der Anwendbarkeit der Regelungen über Rechte und Pflichten für Personen, die keine originären Organmitglieder sind.

Zu § 11

Absatz 1 entspricht § 9 des Staatsvertrages 2002 und bestimmt, durch welche Behörden die für eine Anstalt des öffentlichen Rechts notwendige Rechtsaufsicht ausgeübt wird.

Absatz 2 legt die Befugnisse der Aufsichtsbehörden unter Bezugnahme auf das Kreditwesengesetz fest.

Absatz 3 bestimmt, dass im Falle einer Beleihung nach dem neuen § 3 Absatz 3 des Staatsvertrages auch die Aufsicht über den mit der Trägerschaft Beliehenen durch die in Absatz 1 genannten Aufsichtsbehörden geführt wird.

Zu § 12

Diese Bestimmung entspricht dem § 10 des Staatsvertrages 2002.

Zu § 13

Bisher findet auf die BLB gemäß § 11 Absatz 1 des Staatsvertrages 2002 das Bremische Personalvertretungsrecht in der Fassung vom 13. September 1982 (Brem.GBl. S. 245) Anwendung. Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gilt für die BLB das Bremische Personalvertretungsrecht in der jeweils geltenden Fassung.

Absatz 2 ist gegenüber § 11 Absatz 2 des Staatsvertrages 2002 unverändert und legt die Zusammensetzung der Vorsitzenden der Einigungsstelle fest.

Zu § 14

Die Regelungen entsprechen § 16 des Nord/LB-Staatsvertrages.

Absatz 1 räumt Optionen für Verflechtungen mit anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten ein. Im Falle einer Erweiterung des Trägerkreises (Buchstabe a)) und einer länderübergreifenden Verschmelzung der BLB mit einem anderen Kreditinstitut (Buchstabe b)) werden darüber hinaus ergänzende gesetzliche Regelungen notwendig sein.

Die Absätze 2 bis 4 berücksichtigen die gesetzlichen Regelungen in den §§ 301 ff. des Umwandlungsgesetzes für den Formwechsel von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts. Damit wurde der Trägerversammlung der Bank die Möglichkeit eingeräumt, die Umwandlung der Bank in eine Aktiengesellschaft oder eine andere Rechtsform zu beschließen.

Zu § 15

Die Regelungen des bisherigen § 2 Satz 2 des Staatsvertrages 2002 wurden unverändert übernommen.

Zu § 16

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Staatsvertrag 2002 außer Kraft.